



Medizinischer Dienst
Baden-Württemberg

Entschädigungsregelung des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Ersatz barer Auslagen	3
I. Tage- und Übernachtungsgeld	3
II. Fahrkosten.....	3
III. Erstattung des Verdienstauffalls.....	3
IV. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten	4
B Pauschbetrag für Zeitaufwand	4
I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen.....	4
II. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen	4
III. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag.....	5
IV. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertretung.....	5
C Inkrafttreten	5

A Ersatz barer Auslagen

I. Tage- und Übernachtungsgeld

1. Tagegeld wird betragsmäßig in Höhe der jeweils in § 9 Abs. 4a S. 3 EStG genannten Pauschalsätzen für die Verpflegungsmehraufwendungen gewährt.
2. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen betragsmäßig 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.
4. Die notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Nachweis erstattet. Bei Fehlen eines Nachweises wird jedoch mindestens der lohnsteuerfreie Pauschalbetrag erstattet. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

II. Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für die Hin- und Rückreise sowie die Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt. Dabei werden gewährt:

- die Kosten von Land- oder Wasserfahrzeugen der 1. Klasse,
- die Kosten für die Benutzung eines Schlafwagens der Ein-Bett-Klasse,
- bei Flugreisen innerhalb Europas grundsätzlich nur die Kosten für die Benutzung der Economy- oder Touristen-Klasse,
- bei Benutzung eines PKW Kilometergeld in Höhe von 0,35 €/km
- bei Benutzung eines Fahrrades, eines E-Bikes oder eines Pedelecs Kilometergeld in Höhe von 0,25 €/km

III. Erstattung des Verdienstauffalls

Der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstauffall wird nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

IV. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

B Pauschbetrag für Zeitaufwand

I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertretungen erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag in Höhe von 79 € unabhängig von der Sitzungsdauer. Damit wird der regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderliche Zeitaufwand, insbesondere zur Vorbereitung der Sitzung, abgegolten. Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten, sofern sie nicht von B.II.1 erfasst werden, bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag nach Satz 1. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

II. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

1. Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von monatlich 790 € und einen Pauschbetrag zur Abgeltung barer Auslagen in Höhe von monatlich 81 €.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Verwaltungsratssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach A und B.I entschädigt.
3. Die Pauschbeträge werden ab Beginn des ersten vollen Monats der Amtsausübung der alternierenden Vorsitzenden gewährt. Sie werden am 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Sie entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende ausscheidet.
4. Bei einer Verhinderung der Amtsausübung von mehr als 30 Kalendertagen ist die Zahlung der Pauschbeträge für die restliche Dauer der Verhinderung einzustellen.

III. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagegeld und Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

IV. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertretung

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates werden Entschädigungen nach A und B.I gewährt.

C Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung, die vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg am 2. Dezember 2022 beschlossen und mit Schreiben des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2022 genehmigt wurde, tritt mit Wirkung zum 20. Dezember 2022 in Kraft.